

1. Allgemeines

Das Turnier "golf cup der metropolregion nürnberg" ist ein Veranstaltungspaket (im Text Veranstaltung), das von NORIS-IB® initiiert wurde und von NORIS-IB® koordiniert wird. NORIS-IB® gewährt für die Veranstaltung kein Exklusivrecht. NORIS-IB® behält sich vor, einen anderen Ort für die Werbemöglichkeit zuzuweisen.

2. Bezahlung

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertragsschluss kommt erst im Zugang der Bestätigung zu Stande. Der Veranstaltungspreis ist 14 Werktage nach Rechnungszugang bzw. Zugang der Bestätigung zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von NORIS-IB® sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Veranstaltungsbeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Veranstaltungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von NORIS-IB® nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

NORIS-IB® kann Preiserhöhungen bis zu 5% des Veranstaltungspreises vornehmen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nachweisbar nach Vertragsabschluss erhöht haben und sofern zwischen Veranstaltungsbestätigung und vertraglich vorgesehenem Antritt der Veranstaltung mehr als vier Monate liegen. Bei Preiserhöhungen von über 5% des Veranstaltungspreises kann der Vertragspartner kostenlos zurücktreten. Die Erklärung des Rücktrittes hat durch den Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnisnahme zu erfolgen. Reagiert der Vertragspartner auf die Ankündigung der Preiserhöhung nicht zeitnah nach deren Kenntnisnahme, gilt der neue Preis als vereinbart.

5. Rücktritt durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann jederzeit vor Start des Turniers von der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück

oder tritt er, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Veranstaltung nicht an, so kann NORIS-IB® vom Vertragspartner eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Veranstaltungsleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldeten Vertragspartner werden berechnet:

bis 90 Tage vor Start des Turniers:

10% des Veranstaltungspreises;

bis 60 Tage vor Start des Turniers:

45% des Veranstaltungspreises;

bis 30 Tage vor Start des Turniers:

60% des Veranstaltungspreises;

ab 29 Tage vor Start des Turniers:

100% des Veranstaltungspreises.

Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang des Rücktritts bzw. der Umbuchung bei NORIS-IB®.

6. Rücktritt und Kündigung durch NORIS-IB®

NORIS-IB® kann in folgenden Fällen vor Start des Turniers vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten oder nach Start des Turniers den Vertrag kündigen:

Wenn der Vertragspartner die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung von NORIS-IB® oder des Veranstaltungsleiters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt NORIS-IB®, so behält sie den Anspruch auf den Veranstaltungspreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Haftung

NORIS-IB® haftet bei Verschulden durch eigene Angestellte und eigene Mitarbeiter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei leichter Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch in letzterem Fall nur für typische und vorhersehbare Schäden. Die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit muss der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Turnierserie bei Veranstalter geltend machen. Nach Fristablauf ist die

Geltendmachung nur noch möglich, wenn der Vertragspartner an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden gehindert war. Im Übrigen übernimmt NORIS-IB® keine Haftung, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Die in diesem Abschnitt geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

9. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung der Schriftformklausel selbst.

10. Sonstiges

Der Vertragspartner kann NORIS-IB® nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von NORIS-IB® gegen den Vertragspartner ist der Wohnsitz des Vertragspartners maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz von NORIS-IB® maßgebend. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

NORIS-IB GmbH

Kopernikusstraße 18

D-90459 Nürnberg

Telefon: 0911 / 94 95 93-0

Fax: 0911 / 94 95 93-22

Email: info@noris-ib.de

Internet: www.noris-ib.de